

ZUSATZVERSORGUNGSKASSE
der Ev. - luth. Landeskirche Hannovers
- Geschäftsstelle -

Zusatzversorgungskasse, Postfach 16 63, 32706 Detmold

An alle
der Zusatzversorgungskasse
angeschlossenen
Arbeitgeber/Anstellungsträger

Doktorweg 2-4, 32756 Detmold

Telefon: (05231) 975 - 1471
Fax: (05231) 975 - 1450
E-Mail: info@kzv-k-hannover.de
Homepage: www.kzv-k-hannover.de

Ihr Ansprechpartner: Frau Topp, Frau Walter
Frau Lüttmann, Frau Jonigkeit

Detmold, den 14.12.2004 w/tl

Rundschreiben Z – 06/2004

**Betr.: Verbeitragung von Sanierungsgeldern in der Sozialversicherung
(§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 7 der Arbeitsentgeltverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben Z-04/2004 vom August d. J. teilen wir Ihnen folgenden derzeitigen Sachstand mit:

Durch ein Mitglied unserer Kasse wurden wir über Aussagen einer Krankenkasse hinsichtlich der Verbeitragung in der Sozialversicherung für die Sanierungsgelder informiert. Die Kasse hatte bei Einführung der Sanierungsgelder mehrfach versucht, eine verbindliche Aussage zu der Verbeitragung zu erhalten. Leider lagen bis dato keine verbindlichen Aussagen vor. Nachdem nun von einer Krankenkasse die Aussage getroffen wurde, dass unabhängig von der Versteuerung eine Verbeitragung nicht zu erfolgen hat, hat sich die Kasse an die AOK - Direktion Niedersachsen - gewandt und erhielt am 10.12.2004 folgende Information per E-Mail:

„Die BfA hat heute mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziales alle Sanierungsgelder, die auf der Basis einer Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen an Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes geleistet werden von § 2 Abs. 2 Nr. 7 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) erfasst sind. Also auch die Sanierungsgelder, die nach § 63 Ihrer Satzung zu zahlen sind. **Die gezahlten Sanierungsgelder sind somit kein Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung.**“

Die von Ihnen gegebenenfalls gezahlten Sozialversicherungsbeiträge für die Jahre ab 07/2002 bis 2004 sind somit zu Unrecht entrichtet worden und können daher nach § 26 SGB IV beanstandet und erstattet werden.

Ab dem 01.01.2005 bitten wir Sie, keine Verbeitragung der Sanierungsgelder mehr vorzunehmen.

Sobald uns ein abschließender offizieller Bescheid vorliegt, werden wir diesen auf unserer Internet-Seite unter der Rubrik „Meldewesen“ einstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wessels gez. Haske